

Abschließend bleibt festzustellen, daß die "eher symbolische Rolle des Namibiarats"¹ doch sehr reale Wirkungen gezeigt hat: Es hat Südafrika von einer Zementierung seines Anspruchs ab- und die Optionen für eine Lösung des Namibia-Konflikts offengehalten.

Hermann Ott

Martin Kriele

Freiheit und "Befreiung". Zur Rangordnung der Menschenrechte

Alfred Metzner Verlag, Frankfurt/M. 1988, 50 S., DM 26,-

Auf den ersten Blick könnte man meinen, eine schwere Menschenrechtsverletzung sei die Verletzung eines beliebigen Menschenrechts in besonders schwerer Form. Der Praxis der Generalversammlung der Vereinten Nationen folgend, hat sich jedoch die Völkerrechtslehre dazu bekannt, die Interpretation dieses Begriffs an bestimmten Tatbeständen zu orientieren, wie insbesondere Völkermord, Sklaverei und Apartheid. Dadurch entsteht eine Rangordnung von Menschenrechten. Kriele geht dieser Frage nach und spitzt sie auf die Spezialfrage nach einem möglichen Vorrang der sozialen Menschenrechte zu. Überzeugend weist er die Gleichrangigkeit von Bürgerfreiheiten und sozialen Staatspflichten nach.

Auf dieser Grundlage analysiert er die Befreiungstheologie, der er vorwirft, daß sie die unbedingte Verpflichtungskraft auch der personalen und politischen Bürgerfreiheiten nicht genügend berücksichtige. Als Gesprächspartner wählt er sich Leonardo Boff aus, dem er "charismatische Ausstrahlung und glänzende Medienwirksamkeit" bestätigt. Kriele will verständlich machen, "was hier geistig, moralisch und theologisch vor sich geht" (S. 38). Er meint damit die Befreiungstheologie als "eine Variante der Befreiungsideologie" (aaO.). In den Protagonisten dieser Ideologie sieht er den "Archetypus des Großinquisitors" und kommt zu dem Schluß: "Der Mythos der 'Befreiung' ist Ausdruck des Anspruchs, zum modernen Großinquisitor berufen zu sein" (S. 49).

Otto Kimminich

1 (Henry, in: Cot/Pellet, La Charte des Nations Unies, 1985, S.1153)